

I 63-303.61 -77-306

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

77-306 MBB

Betroffene Hubschrauber:

BO 105 (Geräte-Nr. 3025).

Alle Baureihen und Werknummern.

Datum der Ausgabe:

12. Dezember 1977

Betrifft:

Lüfterwelle und Staubelüftung.

Anlaß/Grund:

Gebrochene Lüfterwelle.

Maßnahmen und Fristen:

1. Ab sofort, nach Bekanntgabe dieser LTA, darf bis zur Durchführung von mindestens einer der nachfolgenden Maßnahmen der Hubschrauber nur so betrieben werden, daß bei Überschreiten der zulässigen Öltemperatur unverzüglich eine sichere Landung auf festem Untergrund durchgeführt werden kann.

2. Für Hubschrauber mit eingebautem Lüftergetriebe (P/N 4619 005 001 bis einschließlich Serien-Nr. 547 (eingebaut im Hauptgetriebe FS72A/FS72B bis einschließlich Serien-Nr. 664):

Bis spätestens 31. Okt. 1978 ist die Lüfterwelle (P/N 4619 313 001 oder 4619 313 029 oder 4638 313 001 oder 4638 313 003) gegen eine geänderte mit der P/N 4639 313 009 gemäß Service Bulletin 10-7, Rev. 1, auszutauschen.

3. Für Hubschrauber der Werk-Nr. S7 bis einschließlich Werk-Nr. S400, ausgenommen Hubschrauber mit Sandfilter D133-2760:

Innerhalb 4 Wochen nach Verfügbarkeit der Teile, jedoch spätestens bis 31. 10. 1978, ist die Staubelüftung für die Schmierstoffkühlanlage gemäß Service Bulletin 60-37 nachzurüsten.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

1. MBB Service Bulletin 10-7, Rev. 1, vom 2. 11. 1977.

2. MBB Service Bulletin 60-37 vom 27. 6. 1977.

Die technischen Mitteilungen werden hiermit zum Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme 1 ist vom Hubschrauberführer zu beachten.

Die Maßnahme 2 ist von hierfür lizenziertem Personal und die Maßnahme 3 von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.